

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 79/06 B

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Juni 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und
K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Dem Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem
Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen,
wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 22. Februar 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat durch seinen ehemaligen Prozessbevollmächtigten gegen den vorbezeichneten Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) form- und fristgerecht Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Nach der Niederlegung der Vertretung hat der Kläger noch innerhalb der Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 2 Nach § 73a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. Eine Nichtzulassungsbeschwerde könnte voraussichtlich nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 3 Einen Grund, der nach § 160 Abs 2 SGG die Zulassung der Revision rechtfertigt, hat der Kläger nicht vorgetragen. Ein solcher ist auch bei der gebotenen summarischen Prüfung der Gerichts- und Verwaltungsakten nicht zu erkennen. Weder erscheint die Rechtssache um die Wiederaufnahme des rechtskräftig abgeschlossenen Berufungsverfahrens - L 17 U 165/02 LSG NRW - von grundsätzlicher Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG noch enthält der angefochtene Beschluss des LSG eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG noch ist ein Verfahrensmangel zu erkennen, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann und der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG in verfahrensmäßig zulässiger Weise geltend gemacht werden könnte.
- 4 Der Antrag des Klägers auf Beiordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 ZPO) ist abzulehnen, weil ihm kein Anspruch auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zusteht.
- 5 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Beschluss des LSG ist als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht innerhalb der nach § 160a Abs 2 Satz 1 SGG am 4. Mai 2006 abgelaufenen Frist von einem beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet worden ist (§§ 166, 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

